

verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen lt. Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

v ■ ■	Gruppe		
	1	2	3
a) Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinnes für jedes Prozent der Nichterfüllung.....	2%	1,7%	1,4%
b) Bei Nichterfüllung der geplanten Gesamt Warenbewegung (Lager-, Strecken- u. Vermittlungsgeschäft) für jedes Prozent der Nichterfüllung	2%	1,7%	1,4%

(2) Wird mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(3) Ist die Nichterfüllung der geplanten Gesamtwarenbewegung auf Ursachen zurückzuführen, auf die die Deutsche Handelszentrale (DUZ) keinen Einfluß hatte, so kann mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von einer Kürzung der Prämie gemäß Abs. 2 Buchst. b abgesehen werden.

§ 3

(1) Für die den DHZ unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die DHZ zugeordnet sind.

§ 4

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der DHZ mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Anträge der Zentralen Leitung sind dem jeweiligen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen, dem die DHZ zugeordnet ist.

(3) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
Der Leiter
B i n z

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Anlage 1

za vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1952

Gruppe	Für jedes V« der Übererfüllung der Umschlagsgeschwindigkeit	Für jedes V« der Unterschreitung der geplanten Kosten
1	2 V«	2 »/«
2	1,5 V«	1,5 »/«
3	1 V«	1 »/«

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämien berechtigten

Gruppe 1: a) Zentrale Leitung

Leiter
Stellvertretende Leiter
Hauptbuchhalter

b) Niederlassung

Leiter
Stellvertretende Leiter
Oberbuchhalter

Gruppe 2: a) Zentrale Leitung

Leiter der Abteilung Planung
Leiter der Abteilung Handel, Vertragswesen
Ingenieurtechnisches Personal

b) Niederlassung

Leiter der Abteilung Planung
Leiter der Abteilung Handel, Vertragswesen
Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf
Ingenieurtechnisches Personal

Gruppe 3: a) Zentrale Leitung

Personalleiter
Leiter der Abteilung Arbeitskraft
Leiter der Instrukteurabteilung
Selbständige TAN-Bearbeiter

b) Niederlassung

Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III
Selbständige TAN-Bearbeiter

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 — Wegfall der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer —

Vom 16. August 1952

Auf Grund § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 4831) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (RGBl. I S. 793) und das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) sind ab 1. Januar 1952 nicht mehr anzuwenden.

(2) Die einschließlich Versidierungsteuer berechneten und künftig zu berechnenden Versicherungsentgelte werden hierdurch nicht verändert.

§ 2

(1) Die volkseigenen Versicherungsanstalten haben einen Zuschlag zur Körperschaftsteuer zu entrichten. Er beträgt für das Jahr 1952 12‰ der für dieses Jahr zu erhebenden Körperschaftsteuer

* 2. Durchf. (GBl. S. 7141)